

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0204/21	26.05.2021

zum/zur

F0149/21 – Fraktion AfD, Stadtrat Frank Pasemann

Bezeichnung

Sparpotenzial bei ausreisepflichtigen Ausländern?

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

08.06.2021

Die Verwaltung nimmt zur **F0149/21 – Sparpotenzial bei ausreisepflichtigen Ausländern** – wie folgt Stellung:

1. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer halten sich mit Stichtag 01.05.2021 in Magdeburg auf?

Per 01.05.2021 waren 618 ausreisepflichtige Ausländer in Magdeburg aktiv gemeldet. Die Zahl der „untergetauchten“ Ausreisepflichtigen, d.h. den Personen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, liegt regelmäßig bei weiteren ca. 100-150 Personen.

2. Wie entwickelte sich die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Magdeburg in den vergangenen 10 Jahren?

In der u.s. Tabelle ist die Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer jeweils zum 31.12. des Jahres ausgewiesen.

2011*	2012*	2013*	2014*	2015*	2016*	2017*	2018*	2019*	2020*	2021**
374	422	513	615	514	486	615	631	697	601	618

*Zahlen per 31.12.

** Zahl per 01.05.2021

3. Wie lang halten sich ausreisepflichtige Ausländer durchschnittlich in Magdeburg/ Deutschland auf bis ihre Ausreise vollzogen wird?

Die Aufenthaltsdauer ausreisepflichtiger Ausländer ist statistisch nicht auswertbar. Damit kann ein Durchschnitt nicht berechnet werden. Die Dauer des Aufenthaltes nach Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht liegt zwischen wenigen Tagen und im Einzelfall mehreren Jahren.

4. Welche Kosten verursacht ein ausreisepflichtiger Ausländer im Schnitt pro Jahr? Welche Kostenarten sind dabei von der Stadt Magdeburg zu tragen und wie hoch sind diese?

Im Rahmen des Aufenthaltes und der Unterbringung entstehen für einen ausreisepflichtigen Ausländer Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Aufnahmegesetz. Ausreisepflichtige Ausländer gehören zu dem Personenkreis, die der Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 Aufnahmegesetz zugewiesen werden. Zur Aufnahme gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung.

Im § 2 Aufnahmegesetz ist die Kostenerstattung durch das Land geregelt:

Die entstehenden Kosten für die Aufnahme der zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden vierteljährlich als Abschlagszahlung im

Wege einer Pauschale je Person erstattet. Die Kosten für die Aufnahme, ohne Berücksichtigung der Personalkosten der Verwaltung, werden auf der Grundlage einheitlicher Kriterien nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium ermittelt. Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. März zu überprüfen und neu festzusetzen.

Gesondert erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, soweit sie einen Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen gem. § 2 Abs.2 AufnG.

Daneben erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften gem. § 2 Abs 3 AufnG.

Die Kostenerstattung nach § 2 Abs.2 Aufnahmegesetz wird für jedes Jahr neu berechnet. Mit dem Erlass vom 12. Januar 2021 wurde die Fallpauschale für 2020 neu festgesetzt, die zunächst bei 11.100 EUR pro Person für das Jahr liegt. Die LH MD liegt nach erfolgter Angemessenheitsprüfung 2019 bei 13.666 EUR, aufgrund der Grundlage der gemeldeten Gesamtkosten für das HHJ 2020 bei 13.534 EUR.

Welcher Gesamtbetrag für diese entstandene Differenz pro zugewiesenen Person speziell auf die ausreisepflichtigen Ausländer fällt, kann jedoch nicht mitgeteilt werden. Die Leistungssoftware kann das nicht differenziert nach diesem Personenkreis ausweisen.

Zudem entstehen Personalkosten in der Ausländerbehörde im Rahmen der rechtlichen Betreuung und der Durchsetzung der Ausreisepflicht sowie im Rahmen der tatsächlichen Beendigung des Aufenthaltes (Abschiebung oder Rücküberstellung).

Die Kosten, welche die tatsächlichen Aufwendungen für den Transport, Begleitung durch Polizeikräfte und andere wie.z.B. ärztliche Betreuung umfassen, werden vom Land getragen. Die Personalkosten trägt die Stadt.

5. Welche Ursachen begründen eine Ausreisepflicht?

Die Ausreisepflicht für einen Ausländer entsteht, wenn der bisherige rechtmäßige Aufenthalt endet bzw. ein solcher nie bestand.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt endet u.a. gem.§ 51 ff AufenthG, z.B. durch den Ablauf eines Aufenthaltstitels oder der Ausweisung aus strafrechtlichen Gründen.

Ursachen für die Beendigung eines rechtmäßigen Aufenthaltes können z.B. Wegfall des ursprünglichen Aufenthaltsgrundes wie Abbruch eines Studiums oder einer Ausbildung, Scheidung sein.

Auch die Ablehnung eines Asylantrages hat die Ausreisepflicht zur Folge, sofern kein anderes Aufenthaltsrecht besteht. Bei einer unerlaubten Einreise folgt die Ausreisepflicht unmittelbar.

6. Welche Zwangsmaßnahmen können angewendet werden? Wie werden diese in Magdeburg angewendet?

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen 5 Jahren im Rahmen verschiedener Gesetzesänderungen den Maßnahmenkatalog sukzessive erweitert. U.a. wurden folgende Zwangsmaßnahmen wurden in diesem Zuge eröffnet: Leistungskürzungen, Verfügung von räumlichen Beschränkungen und Meldeauflagen, Beschäftigungsverbote, Erteilung einer speziellen Duldung § 60b AufenthG, Bußgelder, Strafanzeigen, Ausweisungen sowie Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam.

Durch die ABH Magdeburg werden alle durch den Gesetzgeber als zulässig erklärten Zwangsmaßnahmen nach jeweiliger Einzelfallprüfung angewendet.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Magdeburg um die Quote der Durchsetzungen der Ausreisepflicht zu erhöhen?

Eine Steigerung der Ausreisequote ausreisepflichtiger Ausländer kann nur mittelbar durch die Verwaltungsbehörden einer Kommune beeinflusst werden.

In Sachsen-Anhalt ist eine gut funktionierende Rückkehrberatung zur freiwilligen Ausreise bei verschiedenen Trägern etabliert. Hierdurch konnte in den vergangenen Jahren viel Überzeugungsarbeit auch durch die ABH geleistet werden.

In erster Linie bedarf es konsequenter Sanktionierungsmöglichkeiten bei Täuschung und fehlender Mitwirkung im Rahmen der Identitätsklärung. Zudem muss auf politischer Ebene die Bereitschaft der Herkunftsländer zur Rücknahme der Staatangehörigen gesteigert werden.

Holger Platz